

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Nr. 2009/1726

**Kleinfützel: Felderregulierung Roggenburg (BL), Teilgebiet Chlösterli in der Gemeinde Kleinfützel (SO),
Wegebau und Wasserbau, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

1. Ausgangslage

Die Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg (BL) ersucht um Genehmigung des Bauprojektes der 10. Etappe, Teilgebiet Chlösterli in der Gemeinde Kleinfützel (SO) und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 71'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Die Projektakten wurden vom 23. Oktober bis 21. November 2008 ordnungsgemäss auch in der Gemeinde Kleinfützel öffentlich aufgelegt. Dagegen ist eine Einsprache eingegangen, die gütlich erledigt werden konnte.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat das bereinigte generelle Projekt mit Beschluss Nr. 227 vom 11. August 2009 genehmigt.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3143 vom 22. September 1992 wurde von der Gründung der Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg Kenntnis genommen und für die im Kanton Solothurn liegenden Teilgebiete in der Gemeinde Kleinfützel (Ritzigrund) die amtliche Mitwirkung zugesichert sowie der Durchführung des Vorhabens nach bernischem Recht (heute Kanton Baselland) zugestimmt.

Inzwischen wurden das generelle Projekt genehmigt und die Neuzuteilung bearbeitet sowie die Bauarbeiten im Gebiet der Gemeinde Roggenburg weitgehend ausgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Zufahrtsweges zum Hof Baumgärten und Hochwasserschutzmassnahmen am Ritzigrundbach wurde festgestellt, dass auch Verbesserungen im Gebiet Chlösterli in der Gemeinde Kleinfützel dringend notwendig sind.

Das vom Ingenieurbüro Peter Jäckle in Laufen ausgearbeitete Projekt umfasst den Ausbau, resp. die weitgehende Ausdolung des Ritzigrundbaches auf einer Länge von 55 m sowie den Ausbau von rund 70 m Flurweg mit einem Asphaltbelag und 50 m Flurweg als Kiesweg. Die Gesamtkosten werden auf 71'000 Franken veranschlagt.

Ein Landerwerb für die neuen öffentlichen Weganlagen und den Bach (kein öffentliches Gewässer) ist nicht vorgesehen. Im Grundbuch Kleinfützel ist auf den betroffenen Grundstücken ein öffentliches Wegrecht zu Gunsten der Gemeinde Kleinfützel eingetragen. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Vorhaben schriftlich zugestimmt. Der Gemeinderat der Einwohner-

gemeinde Kleinlützel hat dem Projekt mit Beschluss vom 12. November 2008 zugestimmt und garantiert für die nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Kosten sowie den Unterhalt der Anlagen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, das Amt für Raumplanung und das Amt für Umwelt sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Das Ergebnis der kantonsinternen Vernehmlassung wurde der Bauherrschaft mit Brief des Amtes für Landwirtschaft vom 30. Januar 2009 eröffnet. Die notwendigen Auflagen und Spezialbewilligungen sind unter Punkt 3 dieses Beschlusses enthalten.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig und beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 100'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 40 % zuzusichern. Für den Beitrag des Bundesamtes für Landwirtschaft (36 %) ist der Kanton Baselland besorgt.

Die Bauarbeiten werden durch die Firma Chételat SA in Courroux (Wegebau) und die Abteilung Wasserbau des Kantons Baselland ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Das von der Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg eingereichte Projekt der 10. Etappe, Teilgebiet Chlösterli in der Gemeinde Kleinlützel wird im Sinne der Erwägungen und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg wird die wasserrechtliche Bewilligung bzw. die Ausnahmegewilligung erteilt, die eingangs dieses Beschlusses in Ziffer 2 Erwägungen umschriebenen baulichen Massnahmen auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
 - 3.2.1 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
 - 3.2.2 Der Durchlass bei Weg Nr. 57 ist als Rechteckprofil (ca. 80 x 100 cm) zu gestalten. Das Bankett zum Weg muss mindestens 50 cm breit sein. Die Ausbildung des Mündungsbereiches in die Lützel ist unter Berücksichtigung der Sohlen- und Böschungssicherung vor Baubeginn mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) abzusprechen.
 - 3.2.3 Die eingereichten Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - 3.2.4 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat den Bach zu unterhalten.
 - 3.2.5 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.

- 3.2.6 Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die an den Gewässern bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Objekte wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.2.7 Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.
- 3.3 Die fischereipolizeiliche Bewilligung für die technischen Eingriffe am Ritzigrundbach wird gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 18. März 2008 erteilt.
- 3.3.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.3.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.3.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.3.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.3.5 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 3.4 Der im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Anpassung der Wege Nr. 25 bzw. 57 erforderliche Felsrückbau und die geplante Sickerleitung beanspruchen Waldareal. Die dafür erforderliche waldrechtliche Bewilligung wird gestützt auf § 8 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) erteilt.
- 3.4.1 Vor Baubeginn im Waldareal ist zwingend mit dem zuständigen Kreisförster des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei Kontakt aufzunehmen (Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch). Den Weisungen des Kreisförsters ist Folge zu leisten. Er bestimmt, welche Bäume gefällt werden dürfen.
- 3.4.2 Das angrenzende Waldareal darf nicht beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 3.4.3 Das durch die Bauarbeiten beanspruchte Waldareal ist wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Wiederherstellungsmassnahmen (Rekultivierung, Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.
- 3.4.4 Das Bauende ist dem Kreisförster zu melden, und die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.5 Aus dem Kredit Nr. 565000/756 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 100'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 40 %, im Maximum 40'000 Franken, bewilligt.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2010 gewährt.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (3); mit einem genehmigten Projektdossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd+Fischerei

Forstrevier Thierstein West; z.H. Revierförster Gerhard Walser, c/o FBG Laufental-Thierstein West,
Postfach 34, 4254 Liesberg-Dorf

Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein; z.H. Herr Rudolf Christ, Polizeiposten Dornach,
Bruggweg 4, 4143 Dornach

Amt für Umwelt (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Landwirtschaftliches Zentrum, Fachstelle Melioration, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel

Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen

Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg, Präsident Daniel Linder, Hasenboden 5,
2814 Roggenburg